



Mit einer symbolischen Schlüsselübergabe an Anett Fichtmüller, die Leiterin des AWO-Pflegedienstes, wurde am 23. Januar die neue Wohnanlage des AWO-Kreisverbandes Saalfeld-Rudolstadt offiziell eingeweiht. Zum Festakt begrüßte Geschäftsführer Andreas Krause (r.) Staatsministerin Elisabeth Kaiser, die Ostbeauftragte der Bundesregierung, Landrat Marko Wolfram, Bürgermeister Frank Müller und den Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Ulf Ryschka. (Foto: Peter Lahann)

Neubau mit 18 Sozialwohnungen, Begegnungsstätte und Pflegedienst

Der AWO-Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt hat in der Stadt Schwarzatal fünf Millionen Euro investiert

Stadt Schwarzatal. Nach zwei Jahren planmäßiger Bauzeit ist am Freitag, 23. Januar, das neue Gebäude des AWO – Kreisverbands Saalfeld-Rudolstadt e.V. in der Stadt Schwarzatal im Ortsteil Oberweißbach offiziell seiner Nutzung übergeben worden. Geschäftsführer Andreas Krause konnte bei der feierlichen Eröffnung hohen Besuch begrüßen: Staatsministerin Elisabeth Kaiser, die Ostbeauftragte der Bundesregierung, war eigens aus Berlin angereist. Begleitet wurde sie bei ihren Informationsbesuchen im Landkreis durch Landrat Marko Wolfram.

„Die AWO hat hier in Oberweißbach einmal mehr gezeigt, wie soziale Verantwortung und so-

lidarisches Zusammenleben der Generationen in einem Projekt verwirklicht werden können“, sagte Wolfram zur Eröffnung. Das Investitionsvolumen von fünf Millionen Euro sei ein Investitionsprogramm für das heimische Handwerk. Knapp 500.000 Euro wurden durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gefördert, 630.000 Euro aus dem Programm Sozialer Wohnungsbau. Weitere 210.000 Euro stammten von der Fernsehlotterie für den Bau und die Erstausrüstung der Begegnungsstätte. 910.000 Euro steuert die AWO aus Eigenmitteln bei.

In den vergangenen zwei Jahren entstand in der Fröbelstraße ein dreigeschossiger Neubau mit Auf-

zug. Geschaffen wurden 18 barrierefreie Wohnungen, 10 davon mit 45 Quadratmetern Wohnfläche, 8 mit 60 Quadratmetern. Im Erdgeschoss ist die Begegnungsstätte eingezogen sowie der Häusliche Pflegedienst der AWO. Der Neubau erfüllt den Standard Energieeffizienzhaus 55 EE. Damit werden mindestens 55 Prozent des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt. Die Wärmeversorgung erfolgt über drei Luft/Wasser-Wärmepumpen mit jeweils 13 kW Leistung. Eine Photovoltaikanlage mit 20 kWp unterstützt die nachhaltige Energieversorgung und trägt zur Reduktion der Betriebskosten und des Kohlendioxid-Ausstoßes bei.

Am Bau waren knapp 30 Unternehmen beteiligt – überwiegend aus der Region.

Exemplarisch zu nennen sind die Baufreund GmbH Pößneck, Jakusa Bedachungen Saalfeld, Zinn Bauelemente aus Rohrbach sowie BG Garten- & Landschaftsbau Bad Blankenburg. Planung und Baubetreuung lieferte die Projektscheune Planungsgesellschaft mbH aus Schleusingen.

Bürgermeister Frank Müller gehörte ebenso zu den Ehrengästen wie der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft, Ulf Ryschka, die Vorstandsvorsitzende der AWO, Andrea Wende und der Vorsitzende des Aufsichtsrates der AWO GmbH, Matthias Graul.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt
Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämterprechzeiten im Landratsamt
Di 9 - 12 Uhr 13 - 16 Uhr
Do 9 - 12 Uhr 13 - 18 Uhr
Fr 9 - 12 Uhr

KfZ-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld
Mo, Mi, Fr 8-14 Uhr Führerscheinstelle
Di, Do 8-18 Uhr Mi geschlossen!
Nur noch mit Terminvergabe!
Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185
Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS) www.kreis-slf.de

Leitstelle Jena
(03641)
40 40



Ostbeauftragte der Bundesregierung Elisabeth Kaiser besucht Landkreis

Vorstellung Pumpspeicherwerk Hohenwarte – Neues Innovationszentrum am TITK – Zukunftswege Ost + Zukunftsladen

Saalfeld. Vattenfall, AWO Oberweißbach, TITK, Zukunftsladen, Klubhaus – ein straffes Besuchsprограмm absolvierte die Ostbeauftragte der Bundesregierung, Staatsministerin Elisabeth Kaiser, am 23. Januar. Begleitet wurde sie von Landrat Marko Wolfram.

Als erster Termin stand die Vattenfall Wasserkraft GmbH in Hohenwarte auf dem Programm, Betreiberin des Pumpspeicherwerkes Hohenwarte II. Hier kamen Kaiser und Wolfram ins Gespräch mit der Betriebsleitung und informierten sich über aktuelle und künftige Projekte des Unternehmens.

Zweiter Stopp war das Wohnprojekt des AWO Kreisverbands Saalfeld-Rudolstadt e.V. (Titelgeschichte).

Beim TITK stellte Institutedirektor Benjamin Redlingshöfer die Arbeitsschwerpunkte, insbesondere des neuen Innovationszentrums DICE (Demonstration and Innovation Center for Textile Circular Economy) vor. Es will sich als internationaler Technologie- und Innovationsführer für das Textilrecycling der Zukunft etablieren. Im Fokus steht die Entwicklung eines industriell skalierbaren Faser-zu-Faser-Recyclings. Anschließend ging es ins



In Hohenwarte stellte Vattenfall die Funktionsweise des Pumpspeicherwerks vor und informierte über aktuelle Projekte. (Foto: C. Schreiber)

Leichtbautechnikum des TITK, wo unter anderem die zukunftsweisende Technologie des robotergestützten Tapelegens vorgestellt wurde.

Zuletzt besuchte Elisabeth Kaiser Vertreterinnen und Vertreter der Stiftungsinitiative Zukunftsweg Ost im Zukunftsladen Saalfeld. Im Mittelpunkt standen Gespräche mit Unternehmen und Privatpersonen der Region, die den Gemeinschaftsfonds und/oder die Strukturförderung in Anspruch nehmen und sich damit aktiv in die Zukunftsgestaltung des Landkreises einbringen.



Im TITK ließ sich Elisabeth Kaiser von Institutedirektor Benjamin Redlingshöfer die Pläne des Forschungszentrums vorstellen. (Foto: P. Lahann)



Im Zukunftsladen traf sich Kaiser mit Vertreterinnen und Vertretern von Zivilgesellschaft, Unternehmen und Initiativen. (Foto: P. Lahann)

81.740 Euro Ehrenamtsgförderung für sechs Saalfelder Vereine

Ehrenamtsfördermittel sollen insbesondere einer besseren digitalen Ausstattung dienen

Saalfeld. Der Ehrenamtsbeauftragte der Thüringer Staatskanzlei, Guntram Wothly, hat am Freitag, 30. Januar, Ehrenamtsfördermittel in Höhe von 81.740 Euro an sechs Vereine aus Saalfeld übergeben. Beim Termin in der Saalfelder Feuerwehr wurde er von Landrat Marko Wolfram und Bürgermeister Dr. Steffen Kania sowie MdL Maik Kowalleck begleitet. „Ehrenamt ist das Herz Thüringens. Danke, dass Sie es schlagen lassen“, heißt es auf der von Ministerpräsident Mario Voigt unterschriebenen gerahmten Urkunde zu den Fördermitteln. In der Staatskanzlei hat Guntram Wothly die Vergabe der Mittel nach dem neuen Thüringer Ehrenamtsgesetz maßgeblich koordiniert und berichtete über die Herausforderungen bei der Umsetzung des neuen Gesetzes. Dieses Gesetz sei einzigartig in Deutschland. Ehrenamt bedeute Heimat, Herz und Haltung. Ein Großteil der Ehrenamtsfördermittel fließt in Projekte zur Digitalisierung – so erhält der AWO Kreisverband Saal-



Ehrenamtsbeauftragter Guntram Wothly übergab Bescheide und Urkunden.

(Foto: M. Modes)

feld-Rudolstadt 8.898 Euro, um etwa Fördervereine und Begegnungsstätten besser mit Technik auszustatten. Und Die Kleine Bühne Saalfeld erhält 1.512 Euro für ein Audio-Video-Mitschnitt-System. Beim Feuerwehrverein Saalfeld können 5.040 Euro in Laptop, Beamer und Leinwand investiert werden. Beim Feuerwehrverein Schmiedefeld geht es vor allem um

einen wetterfesten und stabilen Pavillon, der für Ausbildung und Veranstaltungen genutzt werden kann, dafür erhält der Verein 5.350 Euro. 34.840 Euro fließen an den 1. SSV Saalfeld, der umfangreiche Maßnahmen zur Digitalisierung und einen neuen Internetauftritt vorsieht. Mit 26.100 Euro fließt eine weitere hohe Summe an den Thüringer Landesverband der

Deutschen Rheumaliga mit Sitz in Rudolstadt. Dessen Geschäftsführer Haiko Jakob erläuterte, dass auch hier mit Computertechnik und dem Einsatz von KI die 100 Ehrenamtlichen entlastet werden sollen, die immerhin rund 3.000 Patienten im Land betreuen. „Ein sehr schönes Gesetz“, fasste es SSV-Vorsitzender Oliver Grau zusammen.



Amtliche Bekanntmachungen

Landratswahl 2026

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Landratswahl am 07.06.2026

I. Bekanntgabe des Wahlterms

Mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 2. Oktober 2025 wurde der Termin für die Wahl des Landrates des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt auf

Sonntag, den 07. Juni 2026

festgesetzt. Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, den 21. Juni 2026 statt.

II. Berufung des Wahlleiters

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 9. Dezember 2025 Herrn Olaf Neugärtner zum Kreiswahlleiter sowie Frau Teresa Schneider zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin berufen.

Die Kontaktdaten lauten:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kreiswahlbüro
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld/Saale

Tel.: 03671 / 823 965
Fax: 03671 / 823 117
Email: wahlen@kreis-slf.de

Saalfeld den, 17.12.2025

Der Kreiswahlleiter

Jugendhilfeausschuss

Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen durch anerkannte freie Träger der Jugendhilfe mit örtlichem Wirkungskreis auf dem Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Durch die **Mandatsniederlegung eines Mitgliedes** der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe ist die Nachbesetzung eines Sitzes im **Jugendhilfeausschuss** erforderlich.

Öffentliche Zustellungen erfolgen auf der Internetseite des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt unter der Adresse „www.kreis-slf.de/oeffentliche_zustellungen“

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt,
vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.300 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de. Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter f.brossmann@wgv-schleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgv-schleiz.de/impressum.html>)

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in Zusammenarbeit mit Druckhaus Gera GmbH.

feausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt erforderlich. Gemäß § 4 Absatz 4 des **Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes (ThürKJHAG)** ist bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Jugendhilfeausschuss eine **Ersatzwahl** durchzuführen. Diese Ersatzwahl erfolgt auf der Grundlage von Wahlvorschlägen der im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes tätigen **anerkannten freien Träger der Jugendhilfe**.

Zur Abstimmung und Erarbeitung eines gemeinsamen Wahlvorschlages bietet die Kreisverwaltung den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe ein Treffen am

09. Februar 2026, um 16:00 Uhr
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24, Großer Sitzungssaal
07318 Saalfeld an.

Die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe werden gebeten, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und eigenverantwortlich Wahlvorschläge zu unterbreiten. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zum Vorschlagsverfahren wird auf die rechtlichen Bestimmungen verwiesen. Rückfragen können an das Jugendamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, vorzugsweise per E-Mail an jugendamt@kreis-slf.de, gerichtet werden.

Aufhebung

der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Geflügel und gehaltenen Vögeln vom 27.10.2025

Öffentliche Bekanntgabe nach gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz i.V. mit § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz

An alle Einwohner des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 27.10.2025 (Az.: 508:VwVf_5825_AllgV-2.1/jasc) wird aufgehoben.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 0 36 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke. Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 19.03.2026.



2. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt unter <http://www.kreis-slf.de> verkündet und gilt damit als wirksam bekanntgegeben (Notbekanntgabe, am 30.12.2025). Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Saalfeld, 30. Dezember 2025

Im Auftrag
Dr. Franz
Amtstierärztin

AZ: 508:VwVf_7525_AllgV-2.1/fhor

Die amtliche Bekanntmachung ist am 30. Dezember 2025 auf der Internetseite des Landkreises www.kreis-slf.de erfolgt. Damit tritt die Aufhebung der Allgemeinverfügung am 31. Dezember 2025 in Kraft.

Dort sind außerdem nachzulesen:

Begründung
Rechtsbehelfsbelehrung

Hinweise:

1. Aufgrund des dynamischen Seuchengeschehens erfolgt regelmäßig eine fachliche Bewertung der Situation im Landkreis durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und die Prüfung, ob erneut die Aufstellung von Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln amtlich angeordnet werden muss.

2. Weiterhin gilt es u.a. durch im Weiteren aufgeführte Maßnahmen alles zu unternehmen, Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel vor der Infektion mit Tierseuchenerregern zu schützen:

- Angebot von Futter und Tränk Wasser für Geflügel nur an Stellen, die für Wildvögel unzugänglich sind
- Ställe oder sonstige Standorte von Geflügelhaltungen gegen unbefugten Zutritt sichern, Einschränkung des Personenverkehrs auf ein unerlässliches Mindestmaß, Verwendung betriebseigener Schutzkleidung, Führung eines Besucherbuches
- Wechsel oder Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk
- hygienische Reinigung der Hände vor jedem direkten Tierkontakt
- keine Lagerung von Futter oder Einstreu unter freiem Himmel mit Zugang für Wildvögel
- Unterbindung weiterer indirekter Eintragswege wie kontaminiertes Wasser oder verunreinigte Gegenstände
- Errichtung einer funktionierenden physischen Barriere zwischen den Aufenthaltsorten von wilden Wasservögeln (z.B. Gewässer, Felder auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) und Geflügelhaltungen
- Für Geflügelhaltungen über 1000 Stück ist ein erhöhter Biosicherheitsstandard gefordert (§ 6 Geflügelpest-Verordnung).

Beschlüsse des Kreistages

des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Wahlperiode 2024-2029

8. Sitzung des Kreistages am 23.09.2025

Beschluss KT-60-08/25

Genehmigung der Niederschrift der 7. Sitzung des Kreistages am 23.06.2025, öffentlicher Teil

Gemäß der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wird die Niederschrift über die 7. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 23.06.2025, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Beschluss KT-61-08/25

Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 20 Abs. 5 ThürSpkG für das Geschäftsjahr 2024

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt entlastet gemäß § 20 Abs. 5 ThürSpkG den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt für das Geschäftsjahr 2024.

Beschluss KT-62-08/25

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Thüringen-Kliniken «Georgius Agricola» GmbH

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH gemäß dem vorliegenden Entwurf zu. Die Änderungen werden mit der notariellen Beurkundung wirksam.

Beschluss KT-63-08/25

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Medizinisches Versorgungszentrum der Thüringen-Kliniken «G. Agricola» GmbH

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Medizinisches Versorgungszentrum der Thüringen-Kliniken „G. Agricola“ GmbH gemäß dem vorliegenden Entwurf zu. Die Änderungen werden mit der notariellen Beurkundung wirksam.

Beschluss KT-64-08/25

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Thüringen-Kliniken Servicegesellschaft mbH

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Thüringen-Kliniken Servicegesellschaft mbH gemäß dem vorliegenden Entwurf zu. Die Änderungen werden mit der notariellen Beurkundung wirksam.

Beschluss KT-65-08/25

Antrag Fraktion CDU/FDP und Fraktion BfL – Meinungsbild zur Ausweisung von Windvorranggebieten im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt – Stellungnahme des Kreistages gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt spricht sich dafür aus, das laufende Verfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kritisch zu begleiten und gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen folgende Stellungnahme abzugeben.

Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag ist planungsrechtlich nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie zuständig und will nicht in die Hoheit der kommunalen Selbstverwaltung eingreifen. Ziel ist vielmehr, die **komunale Selbstverwaltung zu stärken** und die Interessen der Städte und Gemeinden des Landkreises in diesem Verfahren zu unterstützen.

Begründung und Stellungnahme:

- Die Region Saalfeld-Rudolstadt hat durch die Schaffung und den dauerhaften Betrieb des **Hohenwartestausees** bereits erhebliche infrastrukturelle und landschaftliche Veränderungen getragen und damit einen **überproportionalen Beitrag zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen** geleistet.
- Die Fläche des Hohenwartestausees (ca. **7,5 km²**) und die Fläche des geplanten Wasserspeicherwerk Leutenberg/Probstzella (ca. 0,7 km²) ist zwingend auf das Flächenziel unseres Landkreises für erneuerbare Energien anzurechnen.
- Durch diese Anrechnung wäre bereits **rund die Hälfte des geforderten Flächenziels** erfüllt. Damit könnte sich die weitere Planung auf Standorte konzentrieren, die sowohl wirtschaftlich sinnvoll sind als auch von der Bevölkerung akzeptiert werden.
- Zusätzlich steht es den Kommunen weiterhin offen, aus eigener Initiative geeignete Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen.
- Eine **nachhaltige und sozialverträgliche Flächenpolitik** erfordert die vollständige Anrechnung des Hohenwartestausees auf die Flächenziele für erneuerbare Energien.

Forderungen

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt fordert von der regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen:

1. **Neuberechnung der Flächenziele** unter vollständiger Anrechnung der Fläche des Hohenwartestausees und des WSK Leutenberg/Probstzella
2. **Aussetzung** der Ausweisung neuer Vorranggebiete für Windenergie im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, bis zur Neuberechnung der Flächenziele,
3. Für Windvorranggebiete im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt muss die Abstandsfläche zu jeder genehmigten Wohnbebauung (unabhängig davon ob diese im Innen- oder Außenbereich steht) den Kriterien der regionalen



Planungsgemeinschaft Ostthüringen (Mindestabstand von 1.000 Metern entsprechen,
4. Stärkung der **kommunalen Mitwirkungsrechte** bei der Auswahl möglicher Vorranggebiete für Windkraft.

Beschluss KT-66-08/25**Abberufung eines Mitgliedes aus dem Aufsichtsrat der Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH**

Der Kreistag beruft gemäß § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Thüringen Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH Herrn Jörg Gasda als Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft ab.

Beschluss KT-67-08/25**Abberufung eines Mitgliedes aus dem Aufsichtsrat der KomBus GmbH**

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beruft gemäß § 13 Abs. 5 Buchstabe a des Gesellschaftervertrages der KomBus GmbH Herrn Carsten Hähner als Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft ab.

Beschluss KT-68-08/25**Abberufung eines Mitgliedes und dessen Stellvertreters aus der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) Saale-Orla**

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beruft gemäß § 6 Abs. 1 Satzung des Zweckverbandes ÖPNV Saale-Orla i. V. m. § 28 Abs.4 Nr. 2 ThürKGG Herrn Andreas Spanjer als Verbandsrat sowie Herrn Carsten Hähner als dessen Stellvertreter aus der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ÖPNV Saale-Orla ab.

Beschluss KT-69-08/25**Antrag Fraktion AfD (WV: AfD) – Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt**

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wählt auf Vorschlag der Fraktion AfD (WV: AfD)

als stimmberechtigtes Mitglied Carsten Hähner
als dessen Stellvertreter Prof. h.c. Josef Kluy

in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

Damit ist der Beschluss des Kreistages Nr. 11-02/24 vom 6. August 2024, einschließlich entsprechend geändert.

Beschluss KT-70-08/25**Antrag Fraktion AfD (WV: AfD) – Neubesetzung der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt**

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt auf Antrag der Fraktion AfD (WV: AfD) folgende Neubesetzung in Ausschüssen:

Ausschuss Bau und Vergabe

Vertreter für Herrn Jörg Gasda: Karlheinz Frosch

Ausschuss für Kultur und Bildung

Mitglied: Daniela Gasda
als Stellvertreter Jörg Gasda

Damit ist der Beschluss des Kreistages Nr. 10-02/24 vom 6. August 2024, einschließlich entsprechend geändert.

Beschluss KT-71-08/25**Antrag Fraktion AfD (WV: AfD)– Bestellung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH**

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Auf Vorschlag der Fraktion AfD (WV: AfD) bestellt der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für den Aufsichtsrat der Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH

als Mitglied: Brunhilde Nauer

Damit ist der Beschluss des Kreistages KT-19-02/24 vom 06.08.2025 geändert.

Beschluss KT-72-08/25**Antrag Fraktion AfD (WV: AfL)– Bestellung eines Mitgliedes in den****Aufsichtsrat der KomBus GmbH**

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Auf Vorschlag der Fraktion AfD (WV: AfL) bestellt der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für den Aufsichtsrat der KomBus GmbH

als Mitglied:

Gunnar Franke

Damit ist der Beschluss des Kreistages KT-18-02/24 vom 06.08.2025 geändert.

Beschluss KT-73-08/25**Antrag Fraktion AfD (WV: AfL) – Bestellung eines Verbandsrates und dessen Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) Saale-Orla**

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Auf Vorschlag der Fraktion AfD (WV: AfL) bestellt der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) Saale-Orla

Verbandsrat:

Mark Tetzlaff

stellvertretendes Verbandsrat:

Gunnar Franke

Damit ist der Beschluss des Kreistages KT-24-02/24 vom 06.08.2024 geändert.

Beschluss KT-74-08/25**Antrag eines Kreistagsmitgliedes auf Mitwirkung in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht**

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 ThürKO i.V.m. § 5 Abs. 3 Satz 4 Hauptsatzung wird das fraktionslose Kreistagsmitglied Herr Andreas Spanjer dem Ausschuss für Kultur und Bildung des Kreistags des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt mit Rede- und Antragsrecht zugewiesen.

Beschluss KT-75-08/25**Zweckvereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Zentralen Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brandschutz, die Allgemeinen Hilfe und den Katastrophenschutz**

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, den Landrat zu beauftragen, die Zweckvereinbarung, inklusive Anlagen 1 bis 3, über die Durchführung von Aufgaben der Zentralen Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brandschutz, die Allgemeinen Hilfe und den Katastrophenschutz mit der Stadt Jena abzuschließen.

Diese regelt die Zusammenarbeit und die Finanzierung der Dienstleistungen der Leitstelle Jena für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-slf.de, Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

Beschlüsse des Ausschusses

für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2024-2029

9. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 23.04.2025

Beschluss V-51-09/25**Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung von nichtöffentlichen Beschlüssen des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt**

Gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt den Wegfall der Gründe für die Ge-



heimhaltung für folgende Beschlüsse:

Beschluss	Betreff
V-11-02/2024	Lieferung von Strom sowie Erdgas inkl. Netznutzung an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
V-32-05/2024	K 128 – Ersatzneubau der Bahnbrücke Quittelsdorf Beauftragung einer Machbarkeitsstudie bzgl. Verkehrsführung während der Bauarbeiten

10. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 28.05.2025

Beschluss V-55-10/25

Staatliches Heinrich-Böll-Gymnasium Saalfeld/Saale, Haus A - Vergabe von Stahlbauerbeiten

Beseitigung Brandschutzmängel – Fluchttreppen

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Bauleistungen

für das Projekt/Vorhaben: Staatliches Heinrich-Böll-Gymnasium Saalfeld/Saale
Sonneberger Straße 15
07318 Saalfeld
für den Anbau von zwei Fluchttreppenanlagen an das Schulgebäude Haus A (Altgebäude)
(Gefahr im Verzug!)

und das Los/Gewerk: Los 04 – Stahlbauerbeiten

an die Firma: **STARK STAHLBAU GmbH**
Esbacher Str. 13
96450 Coburg-Bertelsdorf

mit einem Auftragswert von: **123.557,70 EUR brutto.**

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe der Geheimhaltung weggefallen, sodass der Beschluss öffentlich bekannt zu machen ist.

12. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 20.08.2025

Beschluss V-61-12/25

Genehmigung der Niederschrift der 11. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 25.06.2025, öffentlicher Teil

Gemäß der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wird die Niederschrift über die 11. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 25.06.2025, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Beschluss V-63-12/2025

Vergabe von Planungsleistungen nach HOAI für die Sicherung der Kreisstraße K 126 zwischen Ober- und Unterpreilipp im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Der Ausschuss für Bau und Vergabe beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Sicherung der Kreisstraße K 126 zwischen Ober- und Unterpreilipp auf einer Länge von ca. 300 m

an das Planungsbüro **wbu**
Ingenieurgesellschaft für
Wasserwirtschaft, Bauwesen und
Umwelttechnik mbH
Hannostraße 5
07318 Saalfeld.

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen, so dass der Beschluss ortsüblich bekannt zu geben ist.

Beschluss V-64-12/2025

K 128 - Ersatzneubau der DB-Brücke in der Ortslage Quittelsdorf

Beauftragung von Planungsleistungen

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, den Auftrag zu den Planungsleistungen für den Ersatzneubau der DB-Brücke in Quittelsdorf im Zuge der K 128 zu einem Gesamtpreis von 235.331,96 € (1. Auftragsstufe 32.704,28 €) inkl. 19 % MWSt

für das Projekt/Vorhaben: K 128 – DB-Brücke Quittelsdorf

und das Los/Gewerk: Ersatzneubau der Bahnbrücke

an das Planungsbüro: **Ingenieurbüro Kleb GmbH**
Gustav-Freitag-Straße 29
99096 Erfurt

zu erteilen.

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe der Geheimhaltung weggefallen, sodass der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen ist.

Beschluss V-65-12/2025

Lieferung und Vergabe von Notebooks inkl. Dockingstation und Tasche

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages Saalfeld-Rudolstadt beschließt, den Zuschlag zur Lieferung von 260 Notebooks inklusive Dockingstation und Noteboottasche auf Grundlage einer In-HouseVergabe an die Firma

Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung
Sachsen - KISA
Eilenburger Straße 1a
04317 Leipzig

zu einem Gesamtpreis von **168.920,02 EUR** (inkl. 19 % USt.) zu vergeben.

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe der Geheimhaltung weggefallen, sodass der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen ist.

Beschluss V-66-12/2025

Verhandlungsvergabe LKSLF 016/25 – Lieferung, Gestaltung und Umsetzung einer interaktiven Projektionswand „Korallenwand“ in der Dauerausstellung des Naturhistorischen Museums am Thüringer Landesmuseum Heidecksburg Rudolstadt

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, den Zuschlag zur Lieferung, Gestaltung und Umsetzung einer interaktiven Projektionswand „Korallenwand“ in der Dauerausstellung des Naturhistorischen Museum am Thüringer Landesmuseum Heidecksburg Rudolstadt im Ergebnis der Verhandlungsvergabe LKSLF 016/25 an den nach Prüfung der eingegangenen Angebote wirtschaftlichsten Bieter, die Firma

Space Interactive
Kalinka & Pfahl GbR
Lewerentzstraße 104
47798 Krefeld

zu einem Gesamtpreis von **94.152,80 EUR** (inkl. 19 % USt.) zu erteilen.

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe der Geheimhaltung weggefallen, sodass der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen ist.

13. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 17.09.2025

Beschluss V-67-13/2025

Genehmigung der Niederschrift der 12. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 20.08.2025, öffentlicher Teil

Gemäß der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudol-



stadt wird die Niederschrift über die 12. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 20.08.2025, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Beschluss V-68-13/2025

Prioritätenliste für die Vergabe der Denkmalfördermittel des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Jahr 2025

Der Ausschuss für Bau und Vergabe beschließt die Prioritätenliste für die Vergabe der Denkmalfördermittel für das Jahr 2025, gemäß der Richtlinie für die Bewilligung von Zuwendungen für Denkmalschutz aus Haushaltssmitteln des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in Höhe von 10.000,00 € laut Anlage.

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-slf.de, Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

Beschlüsse der Zweckverbandsversammlungen des Zweckverbandes ÖPNV Saale-Orla Wahlperiode 2024-2029

Zweckverbandsversammlung vom 04. Dezember 2025

Beschluss Nr. 8/2025

Die Zweckverbandsversammlung genehmigt das Protokoll der Zweckverbandsversammlung vom 27. März 2025 ohne Änderungen.

Beschluss Nr. 9/2025

Die Zweckverbandsversammlung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 fest.

Beschluss Nr. 10/2025

Die Zweckverbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2024.

Beschluss Nr. 11/2025

Die Zweckverbandsversammlung entlastet den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2024.

Beschluss Nr. 12/2025

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2026 und den Haushaltssplan 2026 nebst Anlagen in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr. 13/2025

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den Finanzplan 2025 - 2029 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr. 14/2025

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, den Nahverkehrsplan des Zweckverbandes ÖPNV Saale-Orla für den Zeitraum 2027-2031 fortzuschreiben.

Jahresrechnung 2024 des Zweckverbandes ÖPNV Saale-Orla Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat den Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes ÖPNV Saale-Orla geprüft. Sodann hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 04. Dezember 2025 mit Beschluss-Nr.: 09/2025 die Jahresrechnung festgestellt. Gleichzeitig wurde dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern Entlastung erteilt (Beschluss-Nr.: 10/2025 und 11/2025).

Die v.g. Beschlüsse, die Jahresrechnung und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Zimmer 341 der Geschäftsstelle des Zweckverbandes ÖPNV Saale-Orla im Landratsamt Saalfeld, Schloßstr. 24, 07318 Saalfeld vom

02.02.2026 bis 20.02.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten aus. Darüber hinaus besteht bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2025 die Möglichkeit der Einsichtnahme.

Saalfeld, 23.12.2025

Bernhard Schmidt
Verbandsvorsitzender

Gewässerausbau

„Umsetzung des Maßnahmenprogramms der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) an der Königseer Rinne im Gebiet der Stadt Bad Blankenburg“

Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz für den Gewässerunterhaltungsverband Schwarz/Königseer Rinne Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)

Der Gewässerunterhaltungsverband Schwarz/Königseer Rinne stellte mit Schreiben vom 17. September 2025 einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) für den Gewässerausbau „EU-WRRL an der Königseer Rinne im Gebiet der Stadt Bad Blankenburg (Projektnummer 2021 GZ 0116)“

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine naturnahe Ausbaumaßnahme, für die nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023, die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 3 dieses Gesetzes eine Prüfung zu erfolgen hat.

Das geplante Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

Das Planungsgebiet erstreckt sich von der Mündung der Königseer Rinne bei Fl.- km 0+000 bis zur Sohlstufe Watzdorf bei Fl.-km 2+000.

In drei Abschnitten sollen hier Querbauwerke umgestaltet werden und eine Revitalisierung der Gewässersohle und -ufer auf ca. 2 km Gewässerstrecke erfolgen.

Bauabschnitt 1 (0+000 bis 0+081)

Umbau von vier Sohlschwellen zu einem Raugerinne mit Beckenstruktur partieller Rückbau Sohlbefestigung und Einbau naturnahe Gewässersohle, Lenkbuhnen, Senkwalzen und Faschinen

Bauabschnitt 2 (0+425 bis 0+0820)

partieller Rückbau Sohlbefestigung, Herstellung Leitbauwerke, Einbau naturnahe Gewässersohle

Bauabschnitt 3 (1+066 bis 1+382)

Umbau Sohlenabsturz 2, partieller Rückbau Sohlbefestigung, naturnahe Gestaltung Gewässersohle mit Störsteinen, Totholz u.ä.

Bauabschnitt 4 (1+550 bis 1+975)

Für dieses Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass aufgrund der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPg unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPg durch das geplante Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPg hervorgerufen werden und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des UVPg als wesentlich angesehen:

Die Umsetzung der Baumaßnahme entspricht den Forderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zur Herstellung der Durchgängigkeit und zur Verbesserung der ökologischen Funktion des Gewässers.

Die durch die Baudurchführung beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt.

Eingriffe in den Gewässerverlauf der Königseer Rinne erfolgen nur während



der Baumaßnahmen und sind räumlich begrenzt. Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme wird der Gewässerverlauf naturnah gestaltet und insbesondere für das Makrozoobenthos durchwanderbar hergestellt.

Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen entstehen ebenfalls nur temporär während der Bautätigkeit.

Für das Landschaftsbild ist eine vorübergehende visuelle Störung durch die Baustelleneinrichtung zu erwarten, nach Fertigstellung wird jedoch aufgrund der naturnahen Umgestaltung des Gewässers eine Verbesserung eintreten. Die baubedinge mögliche Beeinträchtigung der Flora und Fauna wird durch Bauzeitenbeschränkungen sowie Vermeidungs- Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen minimiert.

Die beschriebenen Auswirkungen treten nur während der Bauzeit auf und bewirken somit keine wesentlichen Umweltauswirkungen.

Nach Fertigstellung sind keine betriebs- und anlagenbedingten Umweltauswirkungen zu erwarten

Als wesentliche und positive Auswirkung der geplanten Maßnahme auf die Schutzwerte Mensch, Tiere, und Pflanzen ist die Schaffung eines naturnahen ökologisch durchgängigen Fließgewässerabschnitts der Königseer Rinne mit entsprechenden Lebensräumen sowie damit einhergehend, eine Verbesserung der biologischen Vielfalt im und am Gewässer.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) in der geltenden Fassung im Landratsamt Saalfeld- Rudolstadt, untere Wasserbehörde, Zi. 212, Schwarzbürger Chaussee 10, 07407 Rudolstadt zugänglich.

Rudolstadt, den 15. Dezember 2025
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Feuerstein
Leiter Sachgebiet Wasserwirtschaft/ Bodenschutz

Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau für die „Saale“ (Gewässer 1. Ordnung) im März 2026 in den Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Holzland-Kreis und der Stadt Jena

Auf der Grundlage des § 74 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019 wird beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine Schaukommission für das Gewässer 1. Ordnung „Saale“ gebildet. Für die Durchführung der Schau an Gewässern 1. Ordnung ist das TLUBN zuständig.

Geschaut wird das Gewässer, die Uferbereiche, die Anlagen an den Gewässern und die Überschwemmungsgebiete. Im Zuge der Gewässerschau werden die Gewässerrandstreifen begangen. Die betreffenden Grundstückseigentümer/ Nutzungsberechtigten werden hiermit informiert, dass eine Duldungspflicht für

Termine für die Gewässerschau im März 2026 des Gewässers 1. Ordnung „Saale“ in den Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Holzland-Kreis und der Stadt Jena (Änderungen vorbehalten)

Datum	Uhrzeit	Gewässerabschnitt*	Landkreis
03.03.2026	8.00 – 16.00 Uhr	Rudolstadt (Schwarzamündung bis Rudolstadt Ost), Weißen, Uhlstädt, Oberkrossen, Kleinkrossen, Rückersdorf	Saalfeld-Rudolstadt
05.03.2026	8.00 – 16.00 Uhr	Orlamünde Kahla Oelknitz, Rothenstein	Saale-Holzland-Kreis
24.03.2026	8.00 – 16.00 Uhr	Stadtgebiet Jena (Göschwitz bis Rasenmühlenwehr)	Stadt Jena
26.03.2026	8.00 – 16.00 Uhr	Stadtgebiet Jena: (Rasenmühlenwehr bis Kunitz)	Stadt Jena

*Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit



Fischerprüfung 2026

Termine im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Die Untere Fischereibehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt führt im Frühjahr und im Herbst 2026 jeweils eine Fischerprüfung durch. Die Prüfungen werden am 28. März und am 14. November im Saalfelder Erasmus-Reinhold-Gymnasium stattfinden.

Das Formular für die Anmeldung zur Prüfung, der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung, ist auf der Internetseite des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt zu finden unter www.kreis-slf.de > Suchbegriff Fischerprüfung.

Das Formular ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Unteren Fischereibehörde per Mail an jagd-waffenrecht@kreis-slf.de zusammen mit den notwendigen Nachweisen einzureichen.

Neben Onlinelehrgängen besteht in der Regel die Möglichkeit, sich in Präsenzkursen regionaler Fischerschulen auf die Fischerprüfung vorzubereiten. Mehr Infos dazu auf den Seiten der Vereine:

www.lavt.de
www.angelverein-saalfeld.com
www.saale-kaulsdorf.de

Untere Fischereibehörde



An- oder Rückfragen können an folgende Adresse vorgenommen werden:

Postalisch: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Referat 44
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Telefonisch: Gewässerunterhaltung: Tel.-Nr.: 0361 57 3942 888

Per E-Mail:gu@tlubn.thueringen.de

Zweckverband
Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau



Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) zur Einreichung von Fördermittel- anträgen zur Förderung des Ersatzneubaus oder der Nachrüstung von Kleinkläranlagen

Der Zweckverband gibt für seinen abwasserseitigen Wirkungskreis hiermit öffentlich bekannt, dass auch im Jahr 2026 die Möglichkeit der Förderung von Kleinkläranlagen besteht. Grundlagen zur Feststellung der Förderfähigkeit sind die Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen vom 21.07.2024 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 34/2024) sowie das 2021 fortgeschriebene Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes (im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 9/2021 öffentlich bekannt gemacht). Wesentliche Änderungen sind die Erhöhung der Zuschüsse sowie der Wegfall der Möglichkeit, Fördermittel durch Inanspruchnahme eines Darlehens zu erhalten.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlagen im Sinne § 2 Nummer 10 Thüringer Wassergesetz (ThürWG):

- a) für den Ersatzneubau oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen für ein oder mehrere Grundstücke, die gemäß Abwasserbeseitigungskonzept **nie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden (Direkteinleiter)**.
- b) für den Ersatzneubau oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen für ein oder mehrere Grundstücke, **die an einen kommunalen Kanal angeschlossen sind**, gemäß Abwasserbeseitigungskonzept jedoch **nie an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden (Teilortskanalkunden)**.
Dazu gehört auch die erstmalige Errichtung einer Kleinkläranlage, wenn das vom Grundstück stammende Abwasser bisher ohne Vorreinigung eingeleitet wurde.
- c) für den Neubau von Kleinkläranlagen im Rahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Kleinkläranlagen

- für die abwassertechnische Erstverschließung von Grundstücken
- für die abwassertechnische Erschließung von Kleingärten gemäß Bundeskleingartengesetz
- für die abwassertechnische Erschließung von Wochenend- und Bungalowiedlungen, Ferienanlagen o.ä., die baurechtlich nicht dauerhaft zum Wohnen zugelassen sind.

Es gelten folgende Festbeträge:

- für Ersatzneubau **3.000,00 € (4 EW Anlage) + 300,00 € je weiterem EW**
- für Nachrüstung **1.500,00 € (4 EW Anlage) + 150,00 € je weiterem EW**

Der betreffende Personenkreis wird hiermit aufgefordert, die Fördermittelanträge für die Kleinkläranlagen, die 2026 durch einen Ersatzneubau erneuert oder nachgerüstet werden sollen, **bis spätestens 30.09.2026** beim Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau, Naumannstraße 21 einzureichen.

Bei Direkteinleitern ist dem Antrag gemäß Punkt 7.1.2 der Richtlinie eine Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis beizufügen. Es können nur vollständige und

fehlerfreie Antragsunterlagen an die bewilligende Stelle weitergereicht werden. Die Antragsformulare sind entweder im Kundenzentrum Bereich Abwasser des WAVI Ilmenau (Hüttengrund 8, 98693 Ilmenau) während der Dienstzeiten oder auf der Internetseite der Thüringer Aufbaubank zum Download unter www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Kleinklaeranlagen erhältlich.

Der Zweckverband weist ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Ersatzneubau oder der Nachrüstung von Kleinkläranlagen erst dann begonnen werden darf, wenn die Förderung durch die Thüringer Aufbaubank bewilligt worden ist bzw. die Zustimmung zu einem vorzeitigen Vorhabensbeginn vorliegt.

Der Maßnahme- bzw. Vorhabensbeginn ist der Zeitpunkt der Auftragsvergabe. Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau
Naumannstraße 21
98693 Ilmenau

Dienstzeiten:
Mo. bis Do. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ilmenau, 17.12.2025

Dr. Daniel Schultheiß
Verbandsvorsitzender

Ungültigkeitserklärung Dienstausweis

Der vom Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt am 30.09.2025 ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 712 ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte jemand den verlorengegangen Ausweis vorlegen, bitten wir darum, diesen einzuziehen und dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt zuzuleiten.

gez. i.A. E. Wolf
Leiter Personal- u. Organisationsamt

Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Abwasserleitung und Trinkwasserleitung in der Gemarkung Arnsreuth



Ifd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Saalfeld	Arnsgereuth	0	55/3	AWL und TWL
2	Saalfeld	Arnsgereuth	0	55/4	AWL

AWL: Abwasserleitung

TWL: Trinkwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 221;
unter dem Az. 799/26/4302**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 849) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 12.1.2026

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Ifd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	5	2040/31	MWL
2	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	5	2040/34	MWL
3	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	5	2575/2020	MWL
4	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	8	3671/12	MWL, RWL
5	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	8	3671/13	MWL, RWL
6	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	8	3671/14	MWL, RWL
7	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	8	3684/12	MWL, RWL
8	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	8	3684/13	MWL, RWL
9	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	8	3684/14	MWL, RWL
10	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	8	3708/2	MWL
11	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	8	3709/1	MWL
12	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	8	3713/1	MWL
13	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	8	3714/1	MWL
14	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	8	3730/14	MWL
15	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	8	3730/15	MWL
16	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	8	3747/4	MWL
17	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	8	3748/4	MWL
18	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	8	3769/40	TWL
19	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	8	3769/59	MWL
20	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	8	3769/64	MWL
21	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	8	3769/72	MWL
22	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	8	3769/73	MWL
23	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	8	3858/53	MWL/SWL
24	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	12	4113/2	MWL
25	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	8	3858/39	RWL
26	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	8	3858/46	RWL
27	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	8	4365	RWL
28	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	1	78/2	TWL
29	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	3	635/3	TWL
30	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	3	635/4	TWL
31	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	3	681/7	TWL
32	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	3	635/5	TWL
33	Bad Blankenburg	Bad Blankenburg	3	1049/10	TWL

MWL: Mischwasserleitung

RWL: Regenwasserleitung

TWL: Trinkwasserleitung

SWL: Schmutzwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 221;
unter dem Az. 800/26/4106**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 849) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Abwasserleitung und Trinkwasserleitung in der Gemarkung Bad Blankenburg

**Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:**

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 12.1.2026

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt
geändert durch Artikel 158 der Verordnung
vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:**Trinkwasserleitung in der Gemarkung Eichfeld**

Ifd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flur-stück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Rudolstadt	Eichfeld	1	7	AWL und TWL
2	Rudolstadt	Eichfeld	1	98/10	AWL und TWL
3	Rudolstadt	Eichfeld	1	8/1	AWL und TWL
4	Rudolstadt	Eichfeld	1	8/3	AWL und TWL
5	Rudolstadt	Eichfeld	4	509/3	nur Schutzstreifen

AWL: Abwasserleitung

TWL: Trinkwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 221;
unter dem Az. 803/26/4141

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 849) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 12.1.2026

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt
geändert durch Artikel 158 der Verordnung
vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:**Trinkwasserleitung in der Gemarkung Gräfenthal**

Ifd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flur-stück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Gräfenthal	Gräfenthal	0	91/1	TWL
2	Gräfenthal	Gräfenthal	0	1513/6	TWL

TWL: Trinkwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 221;
unter dem Az. 801/26/3708

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 849) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer,



Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 12.1.2026

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

**zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt
geändert durch Artikel 158 der Verordnung
vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Saalfeld

Ifd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Saalfeld	Saalfeld	0	4180/43	TWL
2	Saalfeld	Saalfeld	0	4184/20	TWL
3	Saalfeld	Saalfeld	0	4184/14	TWL
4	Saalfeld	Saalfeld	0	4179/57	TWL
5	Saalfeld	Saalfeld	0	4184/25	TWL

TWL: Trinkwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 221;
unter dem Az. 802/26/4357**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 849) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 12.1.2026

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

– Ende des amtlichen Teils –



In großer Besetzung argumentierten Klinikvertreter und Lokalpolitiker bei Finanzministerin Katja Wolf für einen Neubau des Bettenhauses der Thüringen-Kliniken in Saalfeld. Im Bild (von links): Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Dr. med. Robert Kästner, stv. Leitender Chefärzt, Dr. med. Herry Helfritzsch, Leitender Chefärzt, Finanzministerin Katja Wolf, Dr. med. Thomas Kröner, Geschäftsführer, Helke Krompholz, Betriebsratsvorsitzende, Maik Kowalleck, Landtagsmitglied, Landrat Marko Wolfram und Patrick Stadermann, Leiter Beteiligungsmanagement. (Foto: Peter Lahann)

Überzeugungsarbeit geleistet Finanzministerin Katja Wolf zu Besuch in Klinik

Saalfeld. Am Donnerstag, 22. Januar, besuchte die Thüringer Finanzministerin Katja Wolf die Thüringen-Kliniken, um sich über das geplante Neubauprojekt zu informieren. Geschäftsführer Dr. med. Thomas Kröner stellte den aktuellen Planungsstand vor und argumentierte überzeugend, warum ein Neubau eines Bettenhauses für die Zukunft des Krankenhauses unerlässlich ist. Unterstützung bekam Kröner vom Aufsichtsratsvorsitzenden, Landrat Marko Wolfram, dem Saalfelder Bürgermeister Dr. med. Steffen Kania, selbst langjähriger Arzt in der Klinik, und Landtagsmitglied Maik Kowalleck. Mit 824 Betten an drei Standorten, 12.000 Operationen pro Jahr und bis zu 65.000 ambulanten und stationären Patienten erfüllen die Thüringen-Kliniken mit ihren 1.800 Beschäftigten einen Versorgungsauftrag für mehr als 200.000 Menschen. „Wir sind systemrelevant für die Region“, betonte Dr. Kröner. Ohne den Neubau sei die Klinik langfristig nicht wirtschaftlich zu betreiben. Ministerin Wolf nannte die Präsentation schlüssig. Es seien jedoch ein langer Atem und starke Nerven erforderlich.